


juris-Abkürzung: RettSanAPV SL
Ausfertigungsdatum: 07.07.1995
Textnachweis ab: 01.01.2002
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 
Fundstelle: Amtsblatt 1995, 823
Gliederungs-Nr: 212-3-3

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern
Vom 7. Juli 1995
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894)**

Zum 13.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 16 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24.11.2015 (Amtsbl. I S. 894)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

| | |
|--|------------|
| Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern vom 7. Juli 1995 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894) | 01.01.2002 |
| Eingangsformel | 01.01.2002 |
| Inhaltsverzeichnis | 04.12.2015 |
| § 1 - Ausbildungsgegenstand und -umfang | 04.02.2006 |
| § 2 - Ausbildungsstätten | 04.02.2006 |
| § 3 - Verkürzung der Ausbildung | 04.02.2006 |
| § 4 - Zugangsvoraussetzungen | 01.01.2002 |
| § 5 - Prüfungsausschuss | 04.02.2006 |
| § 6 - Zulassung zur Prüfung | 12.12.2008 |
| § 7 - Gliederung und Durchführung der Prüfung | 01.01.2002 |
| § 7a - Elektronische Kommunikation | 05.12.2003 |
| § 8 - Benotung | 01.01.2002 |
| § 9 - Rücktritt von der Prüfung | 01.01.2002 |
| § 10 - Versäumnisfolgen | 01.01.2002 |

| | |
|---|------------|
| § 11 - Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche | 01.01.2002 |
| § 12 - Bestehen und Wiederholung der Prüfung | 01.01.2002 |
| § 13 - Niederschrift | 01.01.2002 |
| § 14 - Anerkennung von anderen Ausbildungen | 01.01.2002 |
| § 15 - Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen | 04.12.2015 |
| § 16 - Übergangs und Schlussvorschriften | 04.12.2015 |
| Anlage I - Theoretische Ausbildung | 01.01.2002 |
| 1. Anforderungen an den Ausbildungsträger | 01.01.2002 |
| 2. Anforderungen an die Auszubildenden | 01.01.2002 |
| I. Störungen der Vitalfunktionen | 01.01.2002 |
| II. Chirurgische Erkrankungen | 01.01.2002 |
| III. Innere Medizin Pädiatrie | 01.01.2002 |
| IV. Erkrankung der Augen | 01.01.2002 |
| V. Geburtshilfe | 01.01.2002 |
| VI. Psychiatrie | 01.01.2002 |
| VII. Einführung in die Krankenhausausbildung | 01.01.2002 |
| VIII. Rettungsdienst-Organisationen, technische und rechtliche Fragen | 01.01.2002 |
| Anlage II - Ausbildung im Krankenhaus | 01.01.2002 |
| 1. Anforderungen an das ausbildende Krankenhaus | 01.01.2002 |
| 2. Anforderungen an die Auszubildenden | 01.01.2002 |
| 3. Durchführung der Ausbildung | 01.01.2002 |
| Anlage III - Ausbildung an einer Rettungswache | 01.01.2002 |
| 1. Anforderungen an die ausbildende Rettungswache | 01.01.2002 |
| 2. Anforderungen an die Auszubildenden | 01.01.2002 |
| Anlage IV | 01.01.2002 |

Auf Grund des § 4 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes (SRettG) vom 9. Februar 1994 (Amtsbl. S. 610) verordnet das **Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales** im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ausbildungsgegenstand und -umfang
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Verkürzung der Ausbildung

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 7a Elektronische Kommunikation
- § 8 Benotung
- § 9 Rücktritt von der Prüfung
- § 10 Versäumnisfolgen
- § 11 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Anerkennung von anderen Ausbildungen
- § 15 Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen
- § 16 Übergangs und Schlussvorschriften

§ 1

Ausbildungsgegenstand und -umfang

(1) Die Ausbildung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtern erstreckt sich über mindestens 520 Stunden und umfasst

1. eine 160-stündige theoretische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte nach Anlage I,
2. eine 160-stündige klinischpraktische Ausbildung an einem dafür staatlich anerkannten Krankenhaus nach Anlage II,
3. eine 160-stündige Rettungswachenausbildung bei einer Rettungswache in einem Rettungsdienstbereich mit Notarzdienst nach Anlage III,
4. einen fünftägigen (40-stündigen) Abschlusslehrgang mit Prüfung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte, in dessen Rahmen eine Unterrichtung nach den Lernzielen der Anlage 1 und eine Abschlussprüfung erfolgt.

(2) Die Ausbildung soll zusammenhängend abgeleistet und möglichst innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden.

(3) Die Lehrpläne werden von dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales auf der Grundlage der Anlagen I bis III genehmigt.

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Die theoretische Ausbildung und der Abschlusslehrgang mit Prüfung sind an einer von dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales anerkannten Ausbildungsstätte durchzuführen.

(2) Die Einrichtungen für die klinischpraktische Ausbildung und die Rettungswachenausbildung werden mit deren Einverständnis auf Vorschlag des Trägers der jeweiligen Ausbildungsstätte von dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales als zur Ausbildung geeignet anerkannt.

(3) Ausbildungsabschnitte, die an Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen nach § 1 Abs. 1 entsprechen und erfolgreich durchgeführt wurden.

§ 3

Verkürzung der Ausbildung

Auf Antrag kann das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales die Ausbildungsabschnitte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise erlassen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Ausbildung darf nur beginnen, wer:

1. einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben hat,
2. eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, abgeleistet hat,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung der Rettungssanitätertätigkeit unfähig oder ungeeignet ist,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Rettungssanitätertätigkeit ergibt.

(2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind eine ärztliche Bescheinigung und ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen, die nicht älter als 6 Monate sein dürfen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder anerkannten Ausbildungsstätte ist ein Prüfungsausschuss zu berufen, der jeweils aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes oder einer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Person mit ärztlicher Approbation als vorsitzführendes Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsstätte,
3. einer Ärztin oder einem Arzt, die an der Ausbildung beteiligt oder im Rettungsdienst erfahren sind,
4. einem am Unterricht beteiligten Rettungsanitäter oder einer Rettungsanitäterin der jeweiligen Ausbildungsstätte,
5. weiteren Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern; dem Prüfungsausschuss sollen diejenigen Fachprüfer und Fachprüferinnen angehören, die die Prüflinge in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales bestellt das vorsitzführende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und auf Vorschlag der Ausbildungsstätte die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Das vorsitzführende Mitglied bestimmt die prüfenden Personen nach Absatz 1 Nr. 5 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Das vorsitzführende Mitglied kann Sachverständige und Beobachter oder Beobachterinnen zur Teilnahme an einzelnen oder allen Prüfungsteilen zulassen.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Auf Antrag entscheidet das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt die Meldetermine und Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. fachliche Nachweise:
 - a) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Abschnitte
theoretische Ausbildung,
klinisches Praktikum,
Praktikum an einer anerkannten Rettungswache,
Funkunterweisung,
 - b) Ausbildungsnachweis für das klinische Praktikum, aus dem sich ergibt, welche Tätigkeiten im Einzelnen die zu prüfende Person ausgeführt hat,

- c) Einzelnachweis der Ausbildungsstunden an einer anerkannten Rettungswache im Rahmen des Ausbildungsnachweises für das diesbezügliche Praktikum,
 - d) Nachweis über den Erlass von Ausbildungsabschnitten gemäß § 3,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerschaftsurkunde,
 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass sich die zu prüfende Person nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte zur Prüfung angemeldet oder bereits eine Prüfung abgelegt hat.

§ 7

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.

(2) Jede zu prüfende Person hat unter der Aufsicht eines von dem vorsitzführenden Mitglied bestimmten Mitglieds des Prüfungsausschusses in der schriftlichen Arbeit von zwei Stunden Dauer schriftliche Fragen zu beantworten. Die Fragen für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden von dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen und Fachprüfer des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, die von dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden.

(3) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abzunehmen und zu benoten.

Sie besteht aus drei Abschnitten:

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung ohne und mit Beatmungsgerät (Zwei-Helfer-Verfahren),
2. eine Aufgabe als Teamarbeit mit Einzelbenotung (Fallbeispiel) für jeweils 2 zu prüfende Personen,
3. zwei Einzelaufgaben für jede zu prüfende Person.

Die Prüfung nach Nummer 1 soll für zwei zu prüfende Personen (ein Team) nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Gruppen und Einzelaufgaben nach Nummer 2 und 3 sollen innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraums erledigt sein; die Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung erfolgt bei sämtlichen Abschnitten als Einzelbenotung nach § 8 Abs. 2.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Anatomie/Physiologie, Krankheitslehre, Störungen der Vitalfunktionen, Hygiene und Rettungsdienstorganisation.

Die mündliche Prüfung soll für jede zu prüfende Person nicht mehr als 15 Minuten betragen. Sie ist von mindestens zwei Fachprüfern abzunehmen und nach § 8 Abs. 2 zu benoten. Eine Gruppenprüfung von höchstens 4 Teilnehmern ist zulässig. Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen und kann auch selbst prüfen.

(5) Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern aus deren Benotung die Note für die einzelne Aufgabe und für das einzelne Fach sowie die Note für den praktischen und mündlichen Teil der Prüfung.

§ 7a Elektronische Kommunikation

Für die Gliederung und Durchführung der Prüfung findet § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes[2] keine Anwendung

Fußnoten

[2]) SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010-5.

§ 8 Benotung

(1) Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Prüfung ergeben sich bei zutreffender Beantwortung der Fragen im Bereich von

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 100 bis 91 von Hundert die Note 1 | = sehr gut, |
| 90 bis 81 von Hundert die Note 2 | = gut, |
| 80 bis 66 von Hundert die Note 3 | = befriedigend, |
| 65 bis 50 von Hundert die Note 4 | = ausreichend, |
| 49 bis 25 von Hundert die Note 5 | = mangelhaft, |

24 bis 0 von Hundert die Note 6

= ungenügend.

(2) Die Leistungen in der Prüfung der praktischen Fertigkeiten und in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

| | |
|---------------------|---|
| "sehr gut" (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| "gut" (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| "befriedigend" (3), | wenn die Leistung den Anforderungen entspricht, |
| "ausreichend" (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| "mangelhaft" (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "ungenügend" (6), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

§ 9

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich, in dringenden Fällen fernmündlich, mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, gelten die Prüfung oder die noch ausstehenden Prüfungsteile als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In Zweifelsfällen, insbesondere im Fall einer Krankheit, kann die Vorlage einer Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 gilt entsprechend.

§ 10

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin oder gibt sie die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so gelten die Prüfung oder die noch ausstehenden Prüfungsteile als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei einer zu prüfenden Person, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maß stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den betreffenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist durch das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

§ 12

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die schriftliche und mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet wird. Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" benotet wird. Werden im praktischen Teil der Prüfung nicht in jedem Abschnitt mindestens ausreichende Leistungen erreicht, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nur der entsprechende Abschnitt oder die gesamte Prüfung der praktischen Fertigkeiten zu wiederholen ist.

(2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, stellt das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses der geprüften Person ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage IV aus, in das die Prüfungsnoten der einzelnen Teile einzutragen sind.

(4) Über das Nichtbestehen erhält die geprüfte Person von dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 13 Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Alle zur Prüfung eingereichten Unterlagen und alle Beurteilungsunterlagen über die Prüfung hat die Ausbildungsstätte mindestens 5 Jahre aufzubewahren; die Niederschrift über die Prüfung hat das zuständige Gesundheitsamt zehn Jahre lang aufzubewahren.

(2) Auf Antrag ist den geprüften Personen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 14 Anerkennung von anderen Ausbildungen

Personen, die die Ausbildung nach dem Erlass über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern vom 16. Juli 1984 (GMBI. Saar 1984 S. 279) in Verbindung mit den vom Bund/Länderausschuss Rettungswesen beschlossenen Grundsätzen vom 20. September 1977 oder in einem anderen Bundesland an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, gelten als Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter im Sinne dieser Verordnung.

§ 15 Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen

(1) Die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt nach Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

(2) Im Einzelfall erteilt die zuständige Behörde Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Antrag eine partielle Anerkennung nach Absatz 1, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkungen im Herkunftsstaat zur Ausübung der Tätigkeit, für die die partielle Anerkennung begehrt wird, berechtigt ist, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen einer vollständigen Ausbildung gleichkämen und sich die berufliche Tätigkeit objektiv von der beruflichen Tätigkeit, für die eine vollständige Erlaubnis nach

Absatz 1 erteilt würde, trennen lässt. Die Anerkennung der Ausbildung bezieht sich in diesem Falle auf die Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat in deutscher Übersetzung. Der Inhaber der partiellen Anerkennung muss Patienten und anderen Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang seiner beruflichen Tätigkeit angeben. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen.

§ 16

Übergangs und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Erlass über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern vom 16. Juli 1984 (GMBl. Saar 1984 S. 279) wird aufgehoben.

(3) Eine Rettungssanitäterausbildung, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. § 14 gilt entsprechend.

(4) Rettungssanitäterausbildungen, die im Saarland bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung von anderen als in § 2 des Erlasses vom 16. Juli 1984 genannten Ausbildungsträgern durchgeführt worden sind, können angepasst werden, wenn die in Anlage I Nr. 1, Anlage II Nr. 1 sowie Anlage III Nr. 1 aufgeführten qualitativen Anerkennungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Auf Antrag erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Lehrgänge einen Bestätigungsvermerk des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales auf den Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme an der Rettungssanitäterausbildung.

Anlage I

Theoretische Ausbildung

1. Anforderungen an den Ausbildungsträger

Die Eignung der Räume und der anforderungsgerechten Ausbildungsausstattung ist durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen örtlichen Gesundheitsamtes nachzuweisen. Ferner kann die Vorlage der baurechtlichen Genehmigungen verlangt werden.

Die Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstätte ist durch amtliches Führungszeugnis, die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte durch entsprechende Zeugnisse oder Befähigungsnachweise nachzuweisen.

Ein detaillierter Lehrplan auf der Grundlage der Anlagen I bis III ist vorzulegen.

2. Anforderungen an die Auszubildenden

Die Auszubildenden sollen

- 2.1. Lage, Bau und regelrechte Funktion von
Skelett und Skelettmuskulatur,
Brust und Bauchorganen,
Harn und Geschlechtsorganen,
Atmungsorganen einschließlich kindlicher Kehlkopf,
Atemregulation,
Herz einschließlich Steuerung der Herzarbeit,
Blutkreislauf und Gefäße,
Blut einschließlich Blutgruppen AB0-System und Rhesusfaktoren,
Haut,
Nervensystem und Sinnesorgane
- 2.2 die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme-, Säure- und Basenhaushalts

beschreiben können.

I. Störungen der Vitalfunktionen

Die Auszubildenden sollen

- Ursachen für Störungen der Bewusstseinslage aufzählen können, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewusstseinslage schließen können und entsprechende Maßnahmen [1] durchführen können;
- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen können, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen können, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf, Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt,

Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Fußnoten

[1])

Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich " Maßnahmen":

1. Die von den Auszubildenden zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

II. Chirurgische Erkrankungen

Die Auszubildenden sollen

- auf Grund der Erkennungsmerkmale verschiedene Wundarten unterscheiden können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Blutungen nach außen und nach innen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf arteriellen Gefäßverschluss/venösen Gefäßverschluss der Gliedmaßen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Harnverhaltung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Fraktur, Luxation oder Distorsion schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Schädel/Hirnverletzungen und -erkrankungen z.B. Apoplexie sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf akutes Abdomen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;

- anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen erkennen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

III. Innere Medizin Pädiatrie

Die Auszubildenden sollen

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können; auf Grund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- die im Notfalleinsatz infrage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben und Arzneimittel verabreichen können;
- auf Grund der Erkrankungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf eine Vergiftung oder Strahlenkrankheit schließen können und entsprechende Maßnahmen einschließlich Selbstschutz durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Exsikkose schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

IV. Erkrankung der Augen

Die Auszubildenden sollen

auf Grund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

V. Geburtshilfe

Die Auszubildenden sollen

den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben können;

auf Grund der Erkennungsmerkmale auf eine plötzlich eintretende Geburt schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;

- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Geburtskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können; Maßnahmen zum Transport von Früh/Neugeborenen durchführen können.

VI. Psychiatrie

Die Auszubildenden sollen

auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven und Gemütskrankheiten schließen können und entsprechende Maßnahmen auch des Selbstschutzes durchführen können.

VII. Einführung in die Krankenhausausbildung

Die Auszubildenden sollen

ihre Tätigkeit während der Krankenhausausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens im Klinikbereich, speziell im OP und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

VIII. Rettungsdienst-Organisationen, technische und rechtliche Fragen

Die Auszubildenden sollen

- Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als KTW und RTW unterscheiden können, die Mindestausstattung des Krankenraums von Krankenkraftwagen nach DIN 75080 und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen können und die Ausstattung des Krankenraums in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden können sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen können;
- die für den Rettungsdienst benutzbaren Meldewege aufzählen können; eine Meldung entsprechend Lage/Situation formulieren können und die Meldemittel benutzen können;

- die für den Rettungsdienst zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Versicherungen aufzählen können und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen anhand des Textes erläutern können;
- Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen können;
- Rettungs und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben können, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen können;
- auf Grund des Inhalts einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen können und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können;
- besondere Gefahrenstellen in einem Rettungsdienstbereich aufzählen können;
- auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen können und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

Anlage II

Ausbildung im Krankenhaus

1. Anforderungen an das ausbildende Krankenhaus

a) Das ausbildende Krankenhaus muss über die Abteilungen

- Anästhesie,
Chirurgie einschließlich Traumatologie und
Innere Medizin
verfügen. Außerdem ist, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem anderen Krankenhaus,
Gynäkologie und Geburtshilfe
wünschenswert.

b) Arbeitsbereiche für den Auszubildenden sind

- Anästhesieabteilung, Operationssaal einschließlich Ein- und Ausleitungsräume,
Aufwachraum,
Notfallaufnahmebereich,
internistische/interdisziplinäre Intensivstation und

2. Anforderungen an die Auszubildenden

- a) Die Auszubildenden müssen die 160 Stunden umfassende theoretische Ausbildung mit Erfolg absolviert haben.
- b) Die klinische Ausbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Sie kann bei berufs begleitender Ausbildung in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden und mindestens je 8 Ausbildungstagen gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

3. Durchführung der Ausbildung

- a) Für die praktische Durchführung der Ausbildung muss im Einvernehmen zwischen Ausbildungsorganisation und Krankenhaus eine Ärztin oder ein Arzt benannt werden, die Erfahrung in der Notfallmedizin haben. Die ausbildende Ärztin oder der ausbildende Arzt soll mit den Lernzielen nach Anlage I vertraut sein.
- b) Für die Auszubildenden müssen als Ansprechpersonen benannt sein
 - eine Ärztin oder ein Arzt sowie eine Schwester/ein Pfleger.
- c) Über durchgeführte Maßnahmen bzw. Übungen wird ein Ausbildungsnachweis geführt. Dieser Ausbildungsnachweis muss durch die im Krankenhaus für die Ausbildung verantwortliche Person eine abschließende Beurteilung des Auszubildenden enthalten.
- d) Der zeitliche Ablauf ist zu gestalten durch 80 Stunden Intensivstation und Aufnahmeeinheit sowie 80 Stunden klinische Anästhesie (Anwesenheit bei mindestens zwei Entbindungen auf Abruf).
Enthalten sind zwei Stunden pro Woche Verfügungsstunden (Kolloquium, Diskussionen, Fragestunden usw.).
- e) Die organisatorische Vorbereitung der klinischen Ausbildung hat durch eine Rettungsanwältin oder einen Rettungsanwältler mit Befähigung nach Ziffer 1 der Anlage III zu erfolgen, die von dem Träger der Ausbildungsstätte zu benennen sind. Diese haben die Verpflichtung, den Auszubildenden und das ausbildende Krankenhauspersonal in jeder Ausbildungswoche einmal auf-

zusuchen, um die im Rahmen der Ausbildung entstehenden organisatorischen und inhaltlichen Probleme mit den Beteiligten zu erörtern.

Anlage III

Ausbildung an einer Rettungswache

1. Anforderungen an die ausbildende Rettungswache

Organisation:

Die Rettungswache, an der die Ausbildung stattfindet, muss Teil eines Rettungsdienstbereichs sein, in dem ein Notarztdienst eingerichtet ist. Die Rettungswache muss ständig betriebsbereit sein und sicherstellen, dass Auszubildende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. Rettungswachen im Sinne der Verordnung und dieses Anhangs sind nur die Rettungswachen nach § 6 SRettG.

Für die Ausbildung in der Rettungswache ist eine verantwortliche Person zu benennen, die mindestens die Qualifikation als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter besitzt und

1. mindestens zwei Jahre im Rettungsdienst tätig ist,
2. über die erforderliche Qualifikation zur Ausbildung verfügt,
3. sich regelmäßig fortbildet und
4. nach Möglichkeit mit der Ausbildungsstätte zusammenarbeitet, die für die Gesamtausbildung zuständig ist.

2. Anforderungen an die Auszubildenden

Die Auszubildenden müssen mindestens die 160 Stunden umfassende theoretische Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Die Ausbildung auf der Rettungswache soll in einem Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Auszubildenden müssen einen Tätigkeitsnachweis und mindestens fünf Einsatzberichte erstellen. Die Auszubildenden haben dafür Sorge zu tragen, dass der Anforderungskatalog möglichst vollständig abgezeichnet ist; dieser ist der Ausbildungsstätte zusammen mit dem Tä-

tigkeitsnachweis und den Einsatzberichten mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 c.

Anlage IV

ZEUGNIS

über die Prüfung
zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter
im Saarland

Herr/Frau

geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten

Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

.....

die Abschlußprüfung nach § 7 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom, die den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst des Bund/Länderausschusses Rettungswesen vom 20. September 1977 entspricht,

bestanden.

Es wurden beurteilt:

schriftlicher Teil

praktischer Teil

mündlicher Teil

....., den

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses